

Kapitel: Finanzen und Steuern

Thema: Anpassung der Abschreibungsdauer für Personen- und Kombinationskraftwagen an die tatsächliche Nutzungsdauer

Teaser

Reduzierung der Abschreibungsdauer für Personen- und Kombinationskraftwagen auf 5 Jahre bzw. bei intensiverer Nutzung auf einen geringeren Zeitraum.

Erklärung

Die gesetzliche Abschreibungsdauer für Kraftfahrzeuge entspricht nicht der tatsächlichen Nutzungsdauer. Bis 1995 lag die Abschreibung für Neufahrzeuge bzw. geleaste Fahrzeuge zwischen 2 und 5 Jahren. Seit 1996 beträgt die Abschreibungsdauer 8 Jahre. Handelsagenten und andere auf das Auto angewiesene Berufsgruppen wechseln in deutlich kürzeren Intervallen, beispielsweise spätestens nach 5 Jahren ihr Fahrzeug. Eine Reduzierung der Abschreibungsdauer auf 5 Jahre bzw. bei intensiverer Nutzung auf einen geringen Zeitraum ist daher notwendig. Ausnahmen gibt es bereits bei Fahrschulkraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen.

Maßnahmen

- Abänderung des § 8 EStG „Sonderformen der Absetzung für Abnutzung“, Absatz (6) 1, damit Berufsgruppen, die auf ihr Fahrzeug bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit angewiesen sind, die Möglichkeit ab 1. Jänner 2020 eingeräumt wird dieses auf 5 Jahre bzw. bei intensiverer Nutzung auf einen geringeren Zeitraum abzuschreiben.

Der § 8 EStG Absatz 6, Ziffer 1 lautet derzeit:

Bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, ist der Bemessung der Absetzung für Abnutzung eine Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren zugrunde zu legen.

Wien, Oktober 2019